

II- 782 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 44. 092-Präs. A/72

Anfrage Nr. 312 der Abg. Regensburger  
 und Gen. betr. Regierungsvorlage für  
 ein Assanierungs- u. Bodenbeschaffungs-  
 gesetz.

317/A.B.

zu 312/J.  
Präs. am 8. Mai 1972

Wien, am 20. April 1972

An den  
 Herrn Präsidenten des Nationalrates  
 Anton Benya

Parlament  
 1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 312, welche die Abgeordneten  
 Regensburger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates  
 am 14. März 1972, betreffend die Regierungsvorlage für ein  
 Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz an mich gerichtet  
 haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

1. Frage:

Auf Grund welcher statistischer Erhebungen kann  
 der quantitative und qualitative Wohnungsfehlbestand nach der  
 derzeitigen Rechtslage ermittelt werden?

Zu 1):

Die Bestandaufnahme sämtlicher Häuser und Wohnungen erfolgt im Rahmen der Häuser- und Wohnungszählungen. Die letzte Zählung wurde mit Stichtag 12. Mai 1971 durchgeführt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch die Volkszählung 1971 vorgenommen.

2. Frage:

Welche Gesetze, Verordnungen und Erlässe bilden die Rechtsgrundlage für diese Erhebungen?

Zu 2):

Auf Grund der im § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBI. Nr. 91, enthaltenen Ermächtigung wurde mit Verordnung vom 24. November 1970, BGBI. Nr. 12/1971, die Häuser- und Wohnungszählung 1971 angeordnet. Die Volkszählung wurde über Anordnung des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt.

3. Frage:

In welchen Zeitabständen erfolgen die Erhebungen über jene Merkmale, die für die Ermittlung des quantitativen und qualitativen Wohnungsfehlbestandes relevant sind ?

Zu 3):

Die maßgebenden Merkmale für die Ermittlung des quantitativen Wohnungsbedarfes und des qualitativen Wohnungsfehlbestandes werden in zehnjährigen Zeitabständen erhoben.

4. Frage:

Von wem und in welcher Form werden die Erhebungen zwischen den Erhebungszeitpunkten evident gehalten ?

Zu 4):

Die Ergebnisse der Häuser- und Wohnungszählung werden auf Grund der Verordnung über die Wohnbaustatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt evident gehalten.

5. Frage:

In welchen Publikationsorganen werden die Erhebungen veröffentlicht und welcher Zeitraum liegt erfahrungsgemäß zwischen den Erhebungen und der Publikation der Erhebungsergebnisse ?

Zu 5):

Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in den Statistischen Nachrichten, Beiträgen zur österreichischen Statistik und anderen Schriften veröffentlicht. Erfahrungsgemäß liegt zwischen den Erhebungen und den Verlautbarungen der Ergebnisse ein Zeitraum, der vom Umfang der Auswertung abhängig ist. So z. B. bedarf die Auswertung der Häuser- und Wohnungszählung 1971 sehr umfangreicher Arbeiten, sodaß die Ergebnisse dieser Zählung erst anfangs 1973 zur Verfügung stehen werden. Andererseits werden Ergebnisse des Mikro-Zensus vierteljährlich publiziert. Sondererhebungen geringen Umfanges werden gegebenenfalls in kurzer Zeit bekanntgegeben.

6. Frage:

Was versteht man unter dem Begriff Haushalt, wie er in § 5 (1) der Regierungsvorlage verwendet wird und in welcher rechtlichen Bestimmung ist die gesetzliche Definition enthalten ?

- 3 -

zu Zl. 44. 092-Präs. A/72

Zu 6):

Der Begriff "Haushalt" ist in der Verordnung vom 27. November 1970, BGBl. Nr. 19/1971, näher umschrieben, wobei unter diesen Begriff als zum Haushalt gehörig alle jene Personen verstanden werden, die gemeinsam wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen.

7. Frage:

In welchen Gemeinden Österreichs besteht derzeit, unabhängig von der Gemeindegröße, ein quantitativer oder qualitativer Wohnungsfehlbestand?

Zu 7):

Zur Ermittlung des derzeit bestehenden quantitativen Wohnungsbedarfes oder des qualitativen Wohnungsfehlbestandes sollen die Ergebnisse der Häuser- und Wohnungszählung 1971 herangezogen werden. Dadurch soll den im Zeitraum von 1961 bis 1971 auf dem Wohnungssektor eingetretenen Veränderungen Rechnung getragen werden. Auf Grund der Ergebnisse der Häuser- und Wohnungszählung 1961 hatten rund 326 Gemeinden einen Wohnungsfehlbestand, d. s. jene Gemeinden, die einen Wohnungsfehlbestand von mehr als 5 % des gesamten Wohnungsbestandes aufwiesen.

8. Frage:

Welche rechtlichen Folgen hat die Aufhebung der Verordnung der Landesregierung nach § 13 (2) der Regierungsvorlage für die Verordnung der Gemeinde nach § 13 (3). Bleibt die Verordnung nach § 13 (3) weiter bestehen oder tritt sie ausser Kraft?

Zu 8):

Die Aufhebung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 13 Abs. 2 der in Rede stehenden Regierungsvorlage hat zur Folge, dass die Verordnung der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 3 ausser Kraft tritt.

9. Frage:

Auf Grund welcher rechtspolitischen Überlegungen soll auch bei Vorliegen eines qualitativen Wohnungsfehlbestandes die Enteignung von Baugrund ermöglicht werden ( § 13 (1) und § 15 (1) der Regierungsvorlage) ?

-4-

zu Zl. 44.092-Präs. A/72

Zu 9):

Die Erwägung, der Landesregierung im Rahmen der Bodenbeschaffung auch für jene Gemeinden das Verordnungsrecht zuzuerkennen, die einen qualitativen Wohnungsfehlbestand im Sinne des Gesetzentwurfes haben, gründet sich darauf, dass die Bereitstellung von Grundstücken für die Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen in Gemeinden besonders vordringlich erscheint, in denen ein qualitativer Wohnungsfehlbestand vorhanden und dessen Beseitigung im Interesse der wohnungssuchenden Bevölkerung notwendig ist. Gerade in diesen Gemeinden ist daher ein verstärkter Wohnungsbau zur Unterbringung der derzeit qualitativ schlecht wohnversorgten Bevölkerung erforderlich und damit auch ein entsprechender Bedarf an Grundstücken gegeben.

*h. m. b.*